



HVBG

HVBG-Info 08/1993 vom 24.03.1993, S. 0633 - 0636, DOK 124:200/001

**Zum Stammrecht der vor dem Stichtag 18.05.1990 bewilligten  
BK-Renten in der ehemaligen DDR - Urteil des SG Stuttgart vom  
21.07.1992 - S 6 U 1718/91**

Die in der früheren DDR vor dem Stichtag des 18.05.1990 bewilligte BK-Rente bleibt als Stammrecht und hinsichtlich der Höhe der MdE von der deutsch-deutschen Einigung unberührt - Bestandsschutz - (Art. 24 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18.05.1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25.06.1990; Art. 40 Abs. 1, Art. 30 Abs. 5 Einigungsvertrag; §§ 581, 1154 Abs. 1 RVO);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Stuttgart vom 21.07.1992  
- S 6 U 1718/91 - (Über den Ausgang des Berufungsverfahrens  
- L 7 U 1509/92 - vor dem LSG Baden-Württemberg wird  
berichtet.)

1. In der früheren DDR zuerkannte Berufskrankheiten-Renten gelten auch nach der Vereinigung als Stammrecht dem Grunde nach und hinsichtlich der Höhe des zuerkannten Körperschadens bzw. der MdE weiter.
2. Das gilt auch dann, wenn der Erkrankte vor dem Beitritt der früheren DDR in eines der alten Bundesländer übergesiedelt ist, die frühere DDR-Rente eingestellt wurde und noch kein neues Rentenfeststellungsverfahren (nach dem FRG) abgeschlossen war.